

Kreistagsdrucksache Nr. 099/22

AZ. GB 2/A 20

Tagesordnungspunkt

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - 5. Bericht zur Umsetzung

Bericht

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) am 21.09.2022

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verfolgt das Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Gleichzeitig soll die Ressourcensteuerung und der -einsatz in der Eingliederungshilfe optimiert werden. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den Kostenträger sollen zu einer noch effizienteren Leistungserbringung durch die leistungserbringenden Anbieter*innen führen.

Das Gesetz tritt in vier Reformstufen im Zeitraum von 01.01.2017 bis 01.01.2023 in Kraft.

Die Verwaltung hat in den Jahren 2018 bis 2021 ausführlich über die Umsetzung der einzelnen Reformstufen berichtet. Auf die bisher erstellten Kreistagsdrucksachen 030/18, 036/19, 050/20 und 036/21 wird verwiesen. Zuletzt wurde der Stand des Umsetzungsprozesses mit einer neunseitigen Drucksache in der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 28.04.2021 beschrieben.

Mit diesem fünften Bericht zur Umsetzung des BTHG beschreibt die Verwaltung den Prozessverlauf seit April 2021 bis Sommer 2022.

Vorbemerkung:

Es wird mit fortschreitendem Umstellungsprozess deutlich, dass die Umsetzung der Reform der Eingliederungshilfe sowohl für die Eingliederungshilfeträger als auch für die Anbieter*innen der Teilhabeleistungen an vielen Stellen eine große Herausforderung darstellt. Der Landesrahmenvertrag (LRV) als das Ergebnis langer und nicht einfacher Verhandlungen zwischen der Liga der Wohlfahrtspflege, der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung, den kommunalen Landesverbänden und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) stellt eine Leitlinie dar, die landesweit zu qualitativ hochwertigen und gleichzeitig wirtschaftlichen Leistungen führt.

Er bildet die Basis für neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Zu seiner Weiterentwicklung sieht er auf Landesebene eine Vertragskommission vor, in der Leistungserbringer, Träger der Eingliederungshilfe und die Vertretung der Menschen mit Behinderung über wesentliche Fragen beraten und Maßnahmen beschließen.

Zur Umstellung der Vielzahl an bestehenden Verträgen vom alten Recht auf das neue Recht wurde eine Übergangsvereinbarung zum LRV abgeschlossen. In dieser Übergangszeit sollen die abstrakten Regelungen des LRV konkretisiert werden. Aus Perspektive der kommunalen Seite wären dabei einheitliche Standards und Parameter für gleichwertige Teilhabesicherung in ganz Baden-Württemberg wichtig.

Es gilt nun die noch bestehenden unterschiedlichen Positionen so in eine Annäherung zu bringen, dass Menschen mit Behinderung vor Ort möglichst schnell und umfassend davon

profitieren. Es muss den Beteiligten vor Ort gelingen, den Mehrwert des BTHG schnell und wirksam bei Betroffenen ankommen zu lassen.

Die Verwaltung ist mit allen Leistungserbringern in regelmäßigen Besprechungen dabei die bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in das neue Recht zu überführen. Der Eingliederungshilfeträger verhandelt bei ambulanten Angeboten alleine mit den Leistungserbringern. Bei Verhandlungen zur besonderen Wohnform oder der Werkstatt für behinderte Menschen ist der KVJS entsprechend der bestehenden Kommunalen Vereinbarung beteiligt und handelt gemeinsam mit der Sozialabteilung neue Verträge aus.

Die Startposition im Landkreis Tübingen wurde seitens der Verwaltung und auch von Teilen der Leistungserbringer als überaus günstig eingestuft. Die bisherige Leistungsvereinbarung für Menschen mit seelischer Behinderung enthält bereits BTHG-Kernelemente und könnte als Blaupause für den Entwurf einer neuen Leistungsvereinbarung im ambulanten Leistungsangebot dienen.

Das Ausrollen der praxiserprobten Vereinbarung für alle Behinderungsarten schien deshalb beim Einstieg in die Verhandlungen im Mai 2021 möglich. Bestärkt wurde die Verwaltung in dieser Einschätzung durch die Tatsache, dass das Tübinger Modell von anderen Landkreisen zur Grundlage eigener Überlegungen gemacht wurde. Bereits im Sommer 2021 zeigte sich allerdings, dass Teile der Leistungserbringer größeren Diskussions- und Anpassungsbedarf sahen als bis dahin von der Verwaltung angenommen. Der Prozess stockte und verzögerte sich.

Diese Erfahrung ist aus Sicht der Verwaltung kennzeichnend für den landesweiten Gesamtprozess. Vieles dauert bis zu einer Einigung oder einem tragfähigen Kompromiss länger als gedacht. Einigungen im Konsens sind nicht oder nur aufwändig herstellbar.

Dagegen setzen Menschen mit Behinderung großes Vertrauen in alle Akteur*innen. Sie wünschen sich zügige und einvernehmliche Verhandlungsabschlüsse. Nur dann werden die Zusagen des BTHG für sie erlebbar und Realität. Diese Erwartung der teilhabeberechtigten Menschen steht für die Verwaltung im Mittelpunkt der anstehenden Vertragsverhandlungen.

Das Land hat im Koalitionsvertrag 2021 – 2026 zur tatsächlichen Umsetzung des BTHG in den Landkreisen ein Monitoring aufgenommen. Die Auswertungen werden Aufschluss geben über den jeweiligen Stand der Umsetzung vor Ort.

Im Nachfolgenden werden die Umstellungsarbeiten der letzten Monate beschrieben und die unterschiedlichen Elemente im Prozess benannt.

Standardisierung und Digitalisierung der Leistungsabrechnung in der Eingliederungshilfe

Die Digitalisierung von Prozessen in der Leistungsabrechnung der Eingliederungshilfe ist von hoher Bedeutung. Auch Leistungserbringer haben ein wesentliches Interesse daran die Prozesse stärker zu automatisieren. Am 17.01.2022 fand der Auftakt des Prozesses statt.

Als Ziele sind definiert:

1. Effiziente, automatisierte, rechtssichere Rechnungsabwicklung durch Standardisierung
2. Medienbruchfrei, aber lesbar
3. Berücksichtigung aller rahmenvertragskonformen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Der Landkreis Tübingen beteiligt sich an dem Landkreiskonvoi.

Die Projektstruktur besteht aus einer Lenkungsgruppe (Landkreistag, Städtetag, Land/Stadtkreise, Leistungserbringer), einer Kerngruppe (Teile der Lenkungsgruppe plus technischer Dienstleister) und spezifischer Unterarbeitsgruppen wie z.B. zu Rechtsfragen, Barrierefreiheit oder Technischer Umsetzung.

Die Projektsteuerung und Kommunikation übernimmt die Firma IMAKA Institut für Management GmbH.

Im ersten Quartal 2023 ist eine pilothafte Umsetzung angedacht.
Für das zweite Quartal 2023 ist der Abschluss des Prozesses geplant.

Finanzuntersuchung des Bundes

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) untersucht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Art. 25 Abs. 4 Bundesteilhabegesetz (BTHG) in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Ausgaben und Einnahmen in der Eingliederungshilfe.

Im Frühjahr 2021 erfolgte eine neuerliche Befragung der Träger der Eingliederungshilfe zu den Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2020. Darauf folgte im Frühjahr 2022 die Befragung der Landkreise zu Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2021.

Das untersuchte Jahr 2020 gilt wegen des Umstellungsprozesses sowie insbesondere wegen der Pandemie nicht als „Echtbetrieb“. Dies gilt zu Teilen auch für das Jahr 2021. Der Bund hat sich daher bereit erklärt, den Untersuchungszeitraum um zwei Jahre zu verlängern.

Die Online-Befragungen erfolgen flächendeckend. Wegen der zum 1.1.2020 erfolgten Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen (Personenzentrierung) und der Finanzverschiebungen zwischen diesen Leistungen werden auch die Träger der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung befragt.

Der Landkreis Tübingen hat sich auf Empfehlung der kommunalen Landesverbände an der Befragung beteiligt.

Weiterleitung der Ausgleichszahlungen des Landes für den Umstellungsaufwand bei den Leistungserbringern

Das Land Baden-Württemberg hat sich in der Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz vom Januar 2020 bereit erklärt, den Stadt- und Landkreisen zum Ausgleich des einmaligen Umstellungsaufwands auf Leistungserbringerseite insgesamt 15,5 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Als Voraussetzung für den Erhalt der Ausgleichszahlung wurde festgelegt, dass die Leistungserbringer ihren Umstellungsaufwand gegenüber den Eingliederungshilfeträgern nachweisen und diese die vorgelegten Unterlagen stichprobenhaft überprüfen und freigeben. Basis hierfür war die zwischen der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Ministerium für Soziales und Integration erarbeitete Herleitung der Kostenpositionen wie Basisaufwand für den Einzelfall und weiterer Umstellungsaufwand für Personen in besonderen Wohnformen.

Im Landkreis Tübingen haben acht Leistungserbringer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ende 2020 wurden entsprechend der Vorgaben des Landes zunächst 196.081,60 Euro ausbezahlt.

Beim Sozialministerium angefordert wurden von der Verwaltung nach der Nachweisprüfung im Juli 2021 weitere 578.052,37 Euro. Dieser Betrag wurde vom Land noch nicht an die Verwaltung ausbezahlt; deshalb steht die Weiterleitung an die Leistungserbringer noch aus. Insgesamt werden die Leistungserbringer über die Landkreisverwaltung einen Betrag von 774.133,97 Euro im Wege durchlaufender Gelder erhalten.

Verlängerung Übergangsvereinbarung

Mit der „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ vom 18.04.2019 hatten die Leistungsträger und Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene eine Übergangslösung erarbeitet, mit der unter anderem die Vorgabe des BTHG zur Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt wurde.

Zudem wurde diese Vereinbarung mit der gemeinsamen Perspektive abgeschlossen, dass die vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG im Land nach Maßgabe des bis zu diesem Zeitpunkt noch in Verhandlung befindlichen Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX innerhalb von zwei Jahren - bis spätestens 31.12.2021 - erfolgen kann.

Nachdem der gemeinsame und einheitliche LRV SGB IX erst zum 01.01.2021 in Kraft treten konnte, war die Umsetzungsperspektive anzupassen. Hinzu kam, dass die Beteiligten vor Ort u.a. aus den sich seit 2020 ergebenden pandemiebedingten Gründen erst im Laufe des Jahres 2021 in die Phase der vorzubereitenden und zu verhandelnden Umstellung der bestehenden Leistungsangebote einsteigen konnten. Vor diesem Hintergrund sind die Rahmenvertragsparteien im Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im Sommer 2021 zu der Überzeugung gekommen, die Phase für eine landesweite Umstellung mit Rücksicht auf die zwingend angepassten Umsetzungsplanungen vor Ort entsprechend um zwei Jahre zu verlängern.

Die Vertragskommission SGB IX hat dann am 23.07.2021 beschlossen die erste Übergangszeit bis 31.12.2021 um zwei Jahre **bis 31.12.2023** zu verlängern.

Die von allen Einrichtungen und Diensten auf Basis dieser Übergangsregelung vereinbarten Leistungen und Vergütungen sind bis spätestens 31.12.2023 sukzessive mit dem jeweils örtlich zuständigen Leistungsträger auf Basis des LRV SGB IX umzustellen und nach dessen Maßgaben neu zu vereinbaren.

Folgende zeitliche Meilensteine sind einzuhalten:

- Bis spätestens zum **31.12.2022** muss für jedes unter die Übergangsregelung fallende Leistungsangebot eine Aufforderung zur Leistung und Vergütung erfolgt sein.
- Bis zum **30.06.2023** müssen die Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen für alle umzustellenden Angebote fertiggestellt und von den Vertragsparteien unterschrieben sein.
- Bis zum **31.12.2023** müssen alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein (z.B. Gesamtplanverfahren/-bescheid, Vorbereitung der Leistungserbringung usw.).

Für die Zeit von 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurde eine allgemeine Vergütungserhöhung in Höhe von 2,65 % vereinbart und im Landkreis Tübingen umgesetzt.

Annäherung an eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik

Die Umsetzung des BTHG und des LRV SGB IX in Baden-Württemberg erfordert eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik, insbesondere im Bereich der besonderen Wohnformen. Hierzu sind verschiedene Wege denkbar.

Im März 2021 hat der KVJS als Diskussionsgrundlage ein von ihm entwickeltes Modell vorgestellt. Modelle verschiedener Leistungserbringer wie zum Beispiel das Modell der individuellen personenbezogenen Leistungspakete (IPLP-Modell) der Diakonie oder das Modell selbst.bestimmt.Leben mit Assistenz (seLmA) des Caritas-Verbandes sind landesweit im Gespräch. Von den Leistungserbringern wurden schnell weitere Modelle angekündigt.

Die Leistungsträgerseite spricht sich für eine landesweit einheitliche Umsetzung des BTHG und damit gleichwertige und vergleichbare Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg aus. Für die Menschen mit Behinderung soll auch die Transparenz zwischen den Leistungsangeboten und die Transparenz zur Preisgestaltung erhöht und ein besserer Ausgleich zwischen Teilhabebedarf und Angebot geschaffen werden. Um zudem die Vergleichbarkeit von Leistungsangeboten und -vergütungen zu ermöglichen, ist es bedeutsam, landesweit grundsätzlich einheitliche Standards und Modelle für eine Leistungs- und Vergütungssystematik zu erzielen (landeseinheitliche Rahmenbedingungen). Durch die kreisübergreifende Verzahnung (zahlreiche Einrichtungen sind in mehreren Kreisen tätig und die Belegung der Leistungsangebote erfolgt ebenfalls über Kreisgrenzen hinweg) ist ein einheitliches Vorgehen, auch wegen des hohen Verwaltungsaufwandes, ausgesprochen wichtig. Individuelle kreis- oder einrichtungsbezogene Lösungen mit wesentlich abweichenden Lösungen sollten nach den Empfehlungen des KVJS möglichst vermieden werden.

Nach einer Auftaktveranstaltung zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags am 29.03.2021 mit allen Leistungserbringern im Landkreis Tübingen wurden zwei Arbeitsgruppen mit dem Schwerpunkt Wohnen in besonderer Wohnform und ambulant betreutes Wohnen/Wohnen mit Assistenz gebildet.

1. Besondere Wohnform

Bei einer Kick-Off-Veranstaltung am 23.06.2021 wurde zwischen Leistungserbringern und Eingliederungshilfeträger zunächst das Ziel abgestimmt Informationen zu verschiedenen Modellen und Möglichkeiten einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik zu erhalten und so einen gemeinsamen Wissenstand zu erreichen.

Am 15.07.2021 wurde das Modell des KVJS vorgestellt.
Am 20.07.2021 folgte die Vorstellung des GP.rt-Modells.

Im Anschluss folgten von September 2021 bis Februar 2022 weitere Austauschtermine und die Erprobung beider Modelle wurde mit Start 11.03.2022 beschlossen.

Die Ergebnisse der Erprobung wurden am 11. Juli 2022 präsentiert bzw. ausgearbeitet. Aktuell finden Sondierungs-/Vorgespräche zwischen den Leistungserbringern und der Landkreisverwaltung zu künftigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und Modellen statt.

Ausblick:

Ein landeseinheitliches Modell wird es nach aktuellem Stand voraussichtlich nicht geben.

Der KVJS hat das Kommunale Modell überarbeitet und neu – Stand Juni 2022 - vorgestellt. Über ein sogenanntes Schichtplanmodell soll ein pragmatischer Weg gefunden werden.

2. AG Assistenz (ambulant betreutes Wohnen)

Bis August 2022 fanden in diesem Leistungsangebot elf Austauschtermine statt. Teilnehmende sind sechs mandatierte Vertreter*innen der Leistungserbringer und Mitarbeiter*innen des Landkreises Tübingen. Auf Grundlage der bestehenden Leistungsvereinbarung wurden gemeinsam die Änderungsbedarfe diskutiert und mit Blick auf die Ausrichtung des BTHG abgestimmt.

Die Ausarbeitung einer einheitlichen Vergütungsvereinbarung ist nach wie vor Ziel. Der Prozess soll nach dem langen Vorlauf nun zeitnah in 09/2022 abgeschlossen werden.

3. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wurden Verhandlungen zur neuen Leistungs- und Vergütungssystematik aufgenommen.

Ziel ist hier – entsprechend den Empfehlungen des KVJS – eine einheitliche Leistungsvereinbarung zu entwickeln. Der KVJS führt die Verhandlungsergebnisse zusammen.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Mit dem am 28.03.2020 in Kraft getretenen Sozialschutz-Paket wurden in Artikel 10 über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Finanzierungsmöglichkeiten trotz pandemiebedingter fehlender oder eingeschränkter Leistungserbringungen geschaffen. Das SodEG wurde am 18.03.2022 bis zum 30.06.2022 verlängert.

Im Landkreis Tübingen stellten fünf Träger SodEG-Anträge. SodEG-Zuschüsse in Höhe von insgesamt 45.668,45 € wurden von der Verwaltung bewilligt.

Corona-bedingte Mehraufwendungen bei der Leistungserbringung

Mit Beschluss vom 09.03.2021 hat das Land insgesamt 14 Mio. Euro zum Ausgleich der Corona-bedingten Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe nach SGB IX und der Sozialhilfe nach SGB XII zur Verfügung gestellt.

Die Landeshilfe wurde unter der Prämisse gewährt, dass ggf. weitere pandemiebedingte Mehraufwendungen nach entsprechenden Vergütungsverhandlungen zwischen Stadt- und Landkreisen und den Leistungserbringern vor Ort umfassend und final und ohne weitere Kostenbeteiligung des Landes abgegolten werden.

Eine entsprechende Vereinbarung zur Ausführung zwischen Land Baden-Württemberg, den Stadt- und Landkreisen und den Vertretungen der Leistungserbringer wurde im Sommer 2021 von allen Beteiligten unterzeichnet.

Die Landeshilfe wurde den Stadt- und Landkreisen zweckgebunden und als einmalige und freiwillige Unterstützungsleistung zur Weiterleitung an die Leistungserbringer überwiesen.

Die Verwaltung hat am 22.03.2022 einen Betrag von 116.114,36 Euro als Landeshilfe vereinnahmt und diesen Betrag am 13.04.2022 aufgeteilt an neun Leistungserbringer im Landkreis weitergereicht.

Über die Landeshilfe hinaus haben Leistungserbringer landesweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht zusätzlich Corona-bedingte Ausgleichs im Rahmen von Vergütungsaufforderungen geltend zu machen. Auch im Landkreis Tübingen sind solche Forderungen eingegangen. Geltend gemacht wurden Mehraufwendungen bei Personal- und Sachkosten wie z.B. Aufwendungen für Schutzausrüstung. Auch Mindereinnahmen wegen nicht ausgelasteter Angebote wurden thematisiert.

Die kommunalen Landesverbände und der KVJS vertraten die Haltung, dass finanzielle Einbußen zunächst über vorrangige Möglichkeiten (z.B. Betriebsausfallversicherung, Kurzarbeitergeld, Mittel aus Infektionsschutzgesetz, etc.) aufzufangen sind.

Mehrkosten im Bereich der Sachaufwendungen sollten konkret nachgewiesen werden. Nur wenn sich bei Betrachtung und Prüfung der individuellen Situation des Anbieters ein tatsächlicher und bisher unbefriedigter Mehrbedarf ergibt könne ein Zuschlag unabhängig von der geltenden Vergütungsvereinbarung geleistet werden. Zur Höhe des Zuschlags wurden Empfehlungen in Form von Orientierungswerten ausgesprochen.

Im Landkreis Tübingen wurde mit den sechs auffordernden Leistungserbringern der besonderen Wohnform und den Anbietern tagesstrukturierender Angebote eine Einigung erzielt. Es wurde für den Zeitraum 01.03.2021 bis 31.10.2021 sowie im Anschluss von 01.01.2022 bis 30.06.2022 ein Zuschlag auf die Tagesvergütung pro Platz von 0,97 Euro in der besonderen Wohnform und 0,32 Euro in der Tagesstruktur vereinbart.

Inhalt der Vereinbarungen war eine Klausel, wonach mit Abschluss sämtliche Mehraufwendungen, die seit Beginn der Pandemie im März 2020 bis 31.12.2021 entstanden sind, bzw. bis 31.12.2022 noch entstehen abgegolten sind.

In der Zusatzvereinbarung für das Jahr 2022 versicherte der Leistungserbringer an Eides statt, dass der gewährte Vergütungszuschlag zur Abgeltung erforderlicher, angemessener sowie tatsächlich entstandener Corona-bedingter Mehraufwendungen, welche bisher nicht gedeckt bzw. nicht vergütet wurden, notwendig ist und sich darüber hinaus kein finanzieller Vorteil für den Leistungserbringer ergibt.

Aus der Praxis des Eingliederungshelfeträgers

Im April 2021 berichtete die Verwaltung ausführlich zu den Praxiserfahrungen des landesweit eingesetzten funktionsbezogenen **Bedarfsermittlungsinstrumentes (BEI_BW)**.

Die Anwendung im Kreis Tübingen erfolgte insbesondere im Zusammenhang mit Neuansträgen auf eine Assistenz für das Wohnen im eigenen Wohnraum (ehemals ambulant betreutes Wohnen – abW) oder in einer besonderen Wohnform (ehemals stationäres Wohnen).

Zwischenzeitlich wurden Anpassungen im Verfahren vorgenommen um den Arbeitsaufwand zu reduzieren. Weiterhin erhalten alle Leistungsberechtigten mit dem Leistungsbescheid ihren Gesamtplan, der auch die verschiedenen Bögen des BEI_BW beinhaltet. Im Vorfeld der Leistungsbewilligung werden nur die vereinbarten Ziele und Maßnahmen mit den Leistungsberechtigten erörtert und es wird verbindlich hierfür das Einverständnis durch Unterzeichnung des Dokumentes eingeholt. Auf das Vorabübersenden der Bedarfsermittlung wird verzichtet.

Der notwendige Zeitbedarf zur Vorbereitung und Durchführung der Gespräche, sowie das Verschriftlichen der Bedarfsermittlung und der vereinbarten Teilhabeziele und Maßnahmen ist nach wie vor sehr hoch.

Ziel der Verwaltung ist es den Prozess der Gesamtplanung effizient zu gestalten und eine qualitativ gute Bedarfsermittlung mit möglichst wenig Zeiteinsatz durchzuführen, so dass in Folge eine individueller Gesamtplan entsteht. Dieser hat die konkreten Teilhabeziele des/der Leistungsberechtigten abzubilden und wird dem Leistungserbringer als Auftrag zur Umsetzung übergeben.

Die Hoffnung auf eine Reduzierung des Umfangs und einer vereinfachten Darstellung des BEI_BW durch Überarbeitung in bevollmächtigten Gremien, z. B. Beirat auf Landesebene wurde bisher nicht erfüllt. Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung wird die Verwaltung im 4. Quartal 2022 in Zusammenarbeit mit der Firma Transfer die Prozesse analysieren. Die Firma Transfer hat für das Land Baden-Württemberg das BEI_BW entwickelt und ist fachlich hoch qualifiziert.

Im verlängerten Umstellungsprozess bis 31.12.2023 kommt dem Gesamtplan der Leistungsberechtigten eine hohe Bedeutung zu. Er enthält Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen der Leistungsberechtigten, sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen.

Dem Träger der Eingliederungshilfe im Kreis Tübingen war es bereits in der Vergangenheit ein Anliegen, dass Leistungsberechtigte den Raum haben ihre Teilhabeziele zu formulieren. Die Umstellung im Einzelfall impliziert, dass mit allen Leistungsberechtigten ein möglichst aktuelles und persönliches Gespräch stattgefunden hat.

Aus den berechtigten Erwartungen der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen und den aktuell noch fehlenden neuen Strukturen und Angebote ergibt sich in der Praxis ein Spannungsfeld. Die Verwaltung steht vor der Herausforderung einer zeitnahen Leistungs- und Vergütungsumstellung und dem Ziel und Auftrag „neue“ wirksame Teilhabe der Leistungsberechtigten in der alltäglichen Assistenz zu schaffen.

In der Sozialen Teilhabe stellt sich die größte Herausforderung. Annähernd 900 Leistungsberechtigte im Landkreis Tübingen erhalten Assistenzleistungen für das Wohnen.

Leistungsberechtigte, die Leistungen für die **Assistenz im eigenen Wohnraum** erhalten, nehmen zu ca. 90 % die Unterstützung von Leistungserbringern im Kreis Tübingen in Anspruch.

Aufgrund der schon bisher zeitbasierten Gesamtplanung und entsprechenden Einordnung der Vergütung in Zeitkorridore in der Sozialpsychiatrie wird der Umstellungsaufwand für ungefähr 250 Personen als relativ gering eingeschätzt.

Ein höherer Umstellungsaufwand wird im Bereich der Leistungen an Menschen mit Suchterkrankung, sowie Menschen mit geistiger und/ oder körperlichen Behinderung für circa 200 Leistungsberechtigte erwartet.

Zwar wurde auch hier seit Jahren zu Beginn eine funktionsbezogene Bedarfsermittlung vorgenommen. Die vergütungsrechtliche Zuordnung erfolgte jedoch durch den Medizinisch-Pädagogischen-Dienst (MPD) des KVJS.

Im Mai 2021 haben die Gespräche zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung nach SGB IX mit den Leistungserbringern im Kreis Tübingen begonnen und sind weit fortgeschritten. Vergütungsverhandlungen stehen noch aus.

Im Bereich der **besonderen Wohnformen** erhalten circa 450 Leistungsberechtigte Assistenzleistungen. Nur 45 % der Personen leben innerhalb des Kreises Tübingen. 25 % der Personen leben in den nahegelegenen Kreisen Reutlingen, Sigmaringen und Zollernalb. Weitere Leistungsberechtigte erhalten landesweit Unterstützung und 5 % der Personen leben in anderen Bundesländern.

Landesweit wurden bisher nur sehr wenige Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der Basis des LRV abgeschlossen. Ziel im Kreis Tübingen ist es, nur möglichst ein Vergütungsmodell mit den Leistungserbringern zu vereinbaren, das die individuellen Leistungen möglichst pauschaliert abbildet und eine wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht.

Selbst wenn dies gelingt werden sich die Mitarbeitenden des Beratungs- und Sozialdienst dennoch mit zahlreichen Vergütungsmodellen auseinandersetzen müssen, da Leistungsberechtigte in Kostenträgerschaft des Kreises in 30 verschiedenen Kreisen innerhalb von Baden-Württemberg und darüber hinaus leben.

In den vergangenen 20 Jahren kam landesweit das sog. Metzler-Verfahren mit fünf verschiedenen Hilfebedarfsgruppen zum Einsatz. Die Anwendung und Qualitätssicherung erfolgte durch aktuell 20 Mitarbeitende des MPD des KVJS. Zukünftig werden Mitarbeitende aller 44 Stadt- und Landkreise in die Anwendung unterschiedlichster Modelle gehen.

Hintergrund ist, dass auf Landesebene kein einheitliches Vergütungsmodell vorgegeben wurde und sich die Spitzenverbände auf kein Modell einigen konnten. Dies hat absehbar zur Folge, dass in Baden-Württemberg zukünftig 5 – 8 verschiedene Vergütungsmodelle praktiziert werden.

Die Komplexität der von verschiedensten Akteuren entwickelten Modelle übertreffen das bisherige Modell deutlich. Aufbauend auf ein Basismodul sind Leistungen in bis zu 8 Leistungspaketen mit jeweils unterschiedlichen Assistenzgraden und auch individuellen Zeiterhebungen zuzuordnen. Weiter werden u. a. Pflegeleistungen, Abwesenheiten in zusätzlichen Modulen abgebildet.

Die neue Aufgabe, eine personenzentrierte Gesamtplanung in Vergütungsmodelle zu übersetzen, wird dem **Beratungs- und Sozialdienst** übertragen werden. Dies ist schlüssig, da die Teilhabebedarfe der Leistungsberechtigten und die hieraus resultierenden Maßnahmen und Leistungen gut bekannt sein müssen.

Die personellen Ressourcen müssen konsequent für die beschriebenen Aufgaben gebündelt werden. Andere Aktivitäten im Prozess der Gesamtplanung müssen auf ein vertretbares

Mindestmaß reduziert und/ oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dies bedeutet eine vorübergehende Absenkung der gewohnten Qualität.

Der **Fachdienst für Leistungen der Teilhabe** übernimmt das Verfahren durch Erlass eines neuen Leistungsbescheides in dem die einzelnen Bestandteile der Leistungen darzustellen sind. Den Abschluss bildet die Erfassung der ausdifferenzierten Module in unterschiedlichsten Assistenzgraden im EDV-System, um die Leistungen auch zahlbar zu machen.

Umsetzung BTHG im Fachverfahren Open Prosoz

Für die Zeit der Übergangsvereinbarung wurde durch Open Prosoz bzw. Komm.One ein landeseinheitlicher Übergangskatalog entwickelt und den Kund*innen zur Verfügung gestellt.

Durch den Landesrahmenvertrag sind künftig unterschiedliche Vertragsmodelle für den Abschluss von Vereinbarungen möglich, die deutlich ausdifferenzierter sind. Jeder Landkreis in Baden-Württemberg kann frei entscheiden nach welchem Vertragsmodell er seine Vereinbarungen abschließt.

Im Ergebnis sind Vereinbarungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag nicht mehr über den vorhandenen Übergangskatalog erfassbar und zahlbar, da sich die Vergütung nicht mehr wie bisher nach Tagessätzen/Monatspauschalen richtet.

Bewertung/Ausblick:

Es muss schnell ein neuer Leistungskatalog entwickelt werden der alle unterschiedlichen Vertragsmodelle abbildet, da Personen nicht nur im Landkreis Tübingen untergebracht/betreut werden.

Von Herstellerseite wird bisher keine Umsetzungslösung angeboten. Aktuell treffen aus anderen Landkreisen die ersten Vereinbarungen nach neuem Landesrahmenvertrag ein. Dies betrifft aber bisher nur wenige Einzelfälle.

Landkreise, die bereits Vereinbarungen nach neuem Landesrahmenvertrag abgeschlossen haben, haben sich auf den Weg begeben, einen eigenen Leistungskatalog zu entwickeln. Dies würde auch den Landkreis Tübingen betreffen, falls von Herstellerseite keine Umsetzungslösung angeboten wird.

Die Überlegungen zum **Personalaufbau** und die Überlegungen zu notwendigen **Anpassungen der Organisationsstruktur** im Sachgebiet Eingliederungshilfe - das mittlerweile 33 Mitarbeitende umfasst - sind noch nicht abgeschlossen.

Fachtag BTHG

Auf Anregung der SPD-Kreistagsfraktion veranstaltete die Verwaltung am 29.04.2022 einen Fachtag zur Umsetzung des BTHG. Eingeladen waren Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen und deren Angehörige, Leistungserbringer der Behindertenhilfe, Mitglieder des Kreistags und die Fachöffentlichkeit. Ziel des Fachtages war es, die Beteiligten miteinander ins Gespräch über die jeweiligen Erwartungen, Bedarfe und Anforderungen an die Umsetzung des BTHG zu bringen. Unterstützt wurde die Verwaltung in der Vorbereitung durch die Angehörigenvertretung und das Sozialforum Tübingen.

Mit über 60 Personen wurden die Erwartungen hinsichtlich der Teilnehmer*innenzahl übertroffen.

In der Diskussion mit der Referentin von der DHBW Villingen-Schwenningen und in anschließenden Workshops zu den Themen „Wohnen“, „Arbeit“, „Freizeit“ und „Mobilität“ begegneten sich die Beteiligten auf Augenhöhe und beschäftigten sich mit Fragestellungen rund um das BTHG.

Das Kommunikationsziel "Nichts über uns ohne uns" konnte umgesetzt werden und brachte wichtige Impulse und Ergebnisse für alle Beteiligten, die ausführlich dokumentiert wurden.

Am 23.09.22 wird es eine Fortführung des Fachtags geben. Ziel an diesem Termin ist die Vorstellung der Ergebnisse des ersten Fachtages und die Entwicklung und Umsetzung von (Klein)-Projekten zur Umsetzung des BTHG mit Betroffenen und weiteren Interessierten.

Fachstelle Inklusives Arbeiten (FIA)

Am 22.07.2021 fand die konstituierende Sitzung des Inklusionsausschusses als Begleitgremium zur Weiterentwicklung des Themas „Teilhabe am Arbeitsleben statt. Teilnehmer*innen sind alle regionalen Akteur*innen im Landkreis die sich mit dem Thema „Arbeit für Menschen mit Behinderung“ beschäftigen.

Ziel des Inklusionsausschusses ist es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der regionalen Gegebenheiten die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu analysieren, zu evaluieren und zu verbessern. Der Inklusionsausschuss ersetzt die bisherige Netzwerkkonferenz.

Inhalte der Auftaktsitzung waren die Vorstellung der Konzeption, Berichte über die Beratungsarbeit der FIA und die Beschreibung der aktuellen Angebote und Entwicklungen im Landkreis Tübingen.

In der zweiten Sitzung des Ausschusses im Juli 2022 wurden neben den Berichten über die Tätigkeiten der Beteiligten auch konkret Aufgaben zur Bearbeitung in Arbeitsgruppen verteilt. Grundsätzliches Ziel ist es auch im Inklusionsausschuss die Beteiligung der Betroffenen zu verbessern.

Die Fachstelle inklusives Arbeiten bietet seit 2021 Beratung und Unterstützung an. Die Mitarbeiter*innen des Integrationsfachdienstes Neckar-Alb und des Beratungs- und Sozialdienstes des Landkreises tauschen sich regelmäßig aus, beraten und verteilen „Fälle“ und entwickeln die Fachstelle weiter.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit fanden weitere Kooperationsgespräche mit Anbietern und Kostenträgern statt und es wurde ein Werbeflyer und eine Internetpräsenz erstellt (<https://www.kreis-tuebingen.de/fia>)

Fach- und Koordinierungsstelle Autismus

Die Fach- und Koordinierungsstelle hat zum 15.04.2022 ihre Tätigkeit aufgenommen. Gestartet wurde zunächst mit einer 50 %-Kraft und noch ohne Räumlichkeiten. Zum 16.05.2022 konnten Räumlichkeiten in Tübingen, Karlstraße 3 angemietet werden. Eine zweite 50%-Kraft wurde zum 15.08.2022 eingestellt.

Nach eigenen Angaben hatte die Fach- und Koordinierungsstelle bereits zu Arbeitsbeginn einen hohen Zulauf.

Die Fach- und Koordinierungsstelle fungiert als Wegweiser und Anlaufstelle für alle Altersgruppen, damit keine Wechsel in der Beratung erforderlich werden. Sie begleitet vom Verdacht einer Diagnose bis zur gesicherten Feststellung. Ihre Beratungszeiten sind flexibel und am Bedarf ausgerichtet, z.B. auch morgens um 7 Uhr oder abends um 21 Uhr. Auch Hausbesuche werden angeboten. Zudem bietet sie Übersetzungshilfen in der Kommunikation bei Runden Tischen oder beim Verstehen von Schreiben an. Ihr Ziel ist es für die Betroffenen die größtmögliche Selbstständigkeit herzustellen.

Die Fach- und Koordinierungsstelle steht im Austausch mit den Abteilungen Jugend und Soziales. Sie hat sich bereits dem Team der Eingliederungshilfe vorgestellt und für den 01.09.2022 ist ein Austausch mit der Abteilung Jugend geplant.

Haushaltsplanung 2023 und Risiken Ausgabensteigerung

In der Sitzung des Kreistags am 27.07.2022 hat die Verwaltung mit dem Finanzzwischenbericht (KTDS 074/2022) darauf hingewiesen, dass es im Themenfeld Eingliederungshilfe in der Zukunft zu deutlichen Finanzbelastungen kommen wird.

Die Verwaltung hat ausgeführt:

„Das BTHG und der LRV SGB IX Baden-Württemberg setzen neue Maßstäbe, die sich mit weiteren wesentlichen Intensionen des Bundesgesetzgebers, „die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu verbessern, um keine Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen“ (BT-Drucksache 18/9255 vom 05.09.2016) nicht verbinden lassen.

Eine vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte budgetneutrale Umstellung wird sich nach Auffassung aller handelnden Akteur*innen nicht erreichen lassen.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse sind im Haushaltsjahr 2023 erhebliche Ausgabensteigerungen von voraussichtlich bis zu 30 % zu erwarten, ohne dass sich daraus zwangsläufig ein Mehrwert für Menschen mit Behinderungen ableiten lässt.“

Für die Haushaltsplanung 2023 ergeben sich also große Risiken. Derzeit stimmen sich die Landkreise in Baden.-Württemberg eng zu den Finanzwirkungen ab. Nach bisherigem Kenntnisstand wird in allen Häusern mit großen Steigerungen des Nettoaufwands in der Eingliederungshilfe geplant.

Personalbedarfe

Bei den aktuellen Verhandlungen der kommunalen Landesverbände mit dem Land zu den BTHG-bedingten Mehrkosten ist die Frage der Personalmehrkosten zentral. Aktuell finden intensive Gespräche zur Erstattungsfähigkeit dieser Mehrkosten statt.

Nach § 97 SGB IX hat der Eingliederungshilfeträger ein dem Bedarf entsprechendes interdisziplinäres Fachkräfteteam vorzuhalten. In der Sozialabteilung bildet sich die interdisziplinäre Aufgabenerledigung über die Mitarbeitenden im Bereich Beratungs- und Sozialdienst (Fachkräfte Soziale Arbeit/Heilerziehungspflege) und Eingliederungshilferecht (Fachkräfte Verwaltungsrecht) ab.

In enger Kooperation mit dem Landratsamt Bodenseekreis (Modellkreis zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg) und in Anwendung der Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) fand im Frühsommer 2022 unter Federführung der Personalabteilung eine Untersuchung hinsichtlich des Personalbedarfs in 2023 statt. Im Ergebnis ist weiteres Personal erforderlich. Die entsprechenden Stellenanmeldungen werden im Rahmen der Haushaltsberatung 2023 erläutert und begründet.